Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 119/120 (1942)
Heft: 2

Artikel: Das Problem der Freiflächen in Stadt- und Landesplanung
Autor: Bernoulli, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-52285

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

INHALT: Das Problem der Freiflächen in Stadt- und Landesplanung. — Die Renovation des «Kleinen Klingental» Basel zum Stadt- und Münster-Museum. — Einiges über den Norwegischen Talsperrenbau. — Losräder für Vollbahnfahrzeuge. Kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben. — Mitteilungen: Leibniz. Zwei neue Flugzeugtypen. Elektrozäune. Albert Friedrich His-Stiftung. Prof. Dr. Walter Wyssling 80 Jahre. Heimatschutz im Wallis. Eidg. Technische Hochschule. Der Stutzeck-Axenberg-Tunnel der SBB. — Nekrolog: Hans Siegrist. — Literatur.
Mitteilungen der Vereine. — Vortragskalender.

Band 119 Der S. I. A. ist für den Inhalt des redaktionellen Teils seiner Vereinsorgane nicht verantwortlich
Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet Nr. 2

Das Problem der Freiflächen in Stadt- und Landesplanung

Von Arch. HANS BERNOULLI, Basel

Nicht zu Unrecht treten heute, da das Bauwesen feiern muss, die vorbereitenden Arbeiten für eine umfassende Landesplanung in den Vordergrund; damit dann, nach der erzwungenen Pause, die Bautätigkeit Alles bereit findet für eine gesunde und schönere Entwicklung als bisher. Aber wie es nicht anders sein kann, auch die Landesplanung stösst sich und stösst sich immer wieder — genau wie die Stadtplanung — an derselben wunden Stelle: an der Frage der Unüberbaubarkeit. Wie soll ein Gebiet, zumal ein grösseres Gebiet, von jeder Bebauung frei gehalten werden können? Wie kann ein in Privateigentum stehendes Gebiet, das bisher als Bauland angesprochen worden ist, der Bebauung entzogen werden? Wie können wir uns zwischen der weitausgreifenden Bebauung unbebaute Partien sichern? Wie kommen wir zu Freiflächen?

Wenn es sich darum handelt, eine sich entwickelnde Stadt oder gar Landschaft einem geordneten Zustand entgegenzuführen, so ist die erste, aber auch wirklich die erste Aufgabe: das Gebiet muss geschieden werden in eine überbaubare und eine unüberbaubare Zone; alles Uebrige sind Einzelheiten, die sich in diesen Rahmen einzufügen haben.

Anno Toback war das eine sehr einfache Sache: innerhalb des Mauerrings war der Bürger sicher und genoss bestimmte Rechte: «Stadtluft macht frei». So war denn die städtische Ansiedlung, eindrucksam genug, durch Wall und Graben gegen das Feld abgesetzt. Dass sich die Dörfer ausschliesslich aus bäuerlichen Anwesen zusammensetzten, dafür sorgten die Zunftordnungen mit aller wünschenswerten Strenge.

Nun aber Wall und Graben eingeebnet und aufgehoben sind wie die papierenen Schranken der Zunftreglemente, so ist die Bebauung über den allzuengen Rahmen hinausgetreten; die aufkommende Industrie konnte sich ausserhalb des Mauerrings viel freier entwickeln; die Landhäuser, nachmals ganze Villenquartiere, konnten sich ungehindert die schönsten Lagen aufsuchen; so ist schliesslich das ganze Land zum virtuellen Baugebiet geworden. Der Gärtner in den Vororten wie der Bauer, der eben noch die Türme der Stadt wahrnehmen kann, sie warten nur darauf, dass auch ihr Land «baureif» wird und ihnen die ewig sprudelnde Quelle der städtischen Grundrente ein angenehmes und durchaus arbeitsloses Einkommen sichert. Jeder Baumgarten, jeder Pflanzplatz, jedes Ackerfeld kann von heut auf morgen, kann über Nacht zur Bauparzelle werden. Und wenn kein Ortsfremder sich zeigt, und wenn kein Einheimischer es wagen will, dort draussen, auf dem verlassenen Landzipfel zu bauen, nun, so fasst sich der Eigentümer selbst ein Herz und lässt den Maurermeister antreten. Wer will ihm das verwehren? —

Der Stadtplanarchitekt und der Architekt der Landesplanung, die möchten hier ein Veto einlegen. Denn, wie gesagt, es ist das Erste und Notwendigste, dass zunächst einmal festgesetzt wird: hier darf gebaut werden und hier darf nicht gebaut werden.

Wenn eine Stadt oder ein grösseres Gebiet Charakter zeigen soll, ein Gesicht weisen soll, so muss da klar und eindeutig geschieden werden zwischen «dem steinernen Meer» und den freien grünen Flächen mit ihren Alleen, Baumgruppen, Gehölzen und Wäldern. Schon die Wirtschaftlichkeit verlangt es, dass die Verkehrsnetze nicht mit derselben Maschenweite über das ganze Land gespannt werden. Schon um der Wirtschaftlichkeit willen müssen die bebauten Flächen und die Flächen, die nun schliesslich neben der Bebauung noch übrig bleiben, zu bestimmten Komplexen zusammengeordnet werden. Kein Mensch glaubt ja daran, dass die *ganzen* Seeufer, die *ganzen* Täler, dass das *ganze* Land vollständig und restlos bebaut werden darf, bebaut werden kann. Und dann ist ja die Schönheit unserer Landschaft auch ein wirtschaftlicher Faktor: ein grosser Erwerbszweig, die Hotellerie mit all ihren Hilfsberufen ist von ihr abhängig, ist auf sie angewiesen. Das Huhn, das die goldenen Eier legt, darf doch nicht geschlachtet werden!

Um diese Schönheit zu erhalten — sie ist sogar einer Steigerung fähig — muss die Bebauung *zusammengehalten* werden, müssen anderseits die grossen unbebaubaren Gebiete in ihrem Zusammenhang erhalten bleiben.

Es ist nicht zufällig, dass die erste Gartenstadt, die entstanden ist, Hampstead bei London, sich zuerst, zu allererst, eine grosse Freifläche gesichert hat[1]); dass sie alle Freiflächen der ganzen Ansiedlung auf dies eine Gebiet konzentriert hat und dass sie dann diese Freifläche sehr präzis, zum Teil durch ganze Mauerzüge, gegen die bebauten Gebiete abgegrenzt hat.

Dass wir das ganze Bebauungsgebiet einer Stadt, und — im Falle Landesplanung — die ganze Landschaft in bebautes und unbebautes Gebiet scheiden müssen, ist für jedes produktive Arbeiten selbstverständlich. Es ist wie gesagt die erste Forderung — aber Niemand will sich eingestehen, dass diese erste Forderung heute unerfüllbar ist: Alles Land ist «Bauland». Jeder Eigentümer von Land hat das Recht zu bauen nach geltendem Baureglement. Niemandem kann das verwehrt werden; Niemand wird sich das Recht rauben oder abschwatzen lassen.

Damit hängt denn die rationelle Planung von Städten und vollends eine Planung, die das ganze Land überspannt, wortwörtlich in der Luft. Sie hat keinen Boden. Und da ist Niemand, der ihr «zu stehen» gibt. Der erste Anfang, die erste Vorbedingung für ein rationelles Planen muss erst geschaffen werden.

*

Um innerhalb des eigentlichen Baugebietes Ordnung zu schaffen, haben wir uns im *Zonenplan* ein brauchbares Instrument zugelegt. Das Erweiterungsgebiet einer Stadt haben wir eingeteilt in Zonen, in denen Bauhöhe und Baudichtigkeit normiert sind. Da gibt es Hochbauzonen und Flachbauzonen, Zonen mit maximal drei, vier, fünf Vollgeschossen. Zonen, in denen nur ein bestimmter Teil der Parzelle überbaut werden darf, vierfünftel oder zweidrittel oder die Hälfte, undsoweiter. Man könnte sich nun vorstellen, dass man diese Eingriffe in das Verfügungsrecht des privaten Eigentümers noch weiter treiben könnte; dass man zum Beispiel für eine Parzelle ein Drittel, ein Zehntel, ein Zwanzigstel als maximale Bebaubarkeit erklären könnte, um dann bei einem Hundertstel oder noch tiefer praktisch bei der «Unbebaubarkeit» anzulangen.

Wir glauben nicht, dass sich derlei Konstruktionen würden halten lassen. Nämlich dann nicht, wenn hart an der Grenze solcher Zonen gebaut wird, so wird die Unüberbaubarkeit einer Parzelle nebenan von ihrem Eigentümer als Unrecht empfunden.

Denn es ist doch so, dass eine der heut üblichen Zonenbestimmungen, zum Beispiel die Bestimmung der Zweigeschossigkeit oder der Bebauung in Gruppen, nicht nur eine Beschränkung bedeutet, sondern auch einen Schutz. Der Eigentümer weiss nun woran er ist. Er darf es nun riskieren, seine kleine Villa aufzustellen — er läuft nicht mehr Gefahr, von einem vier oder fünf Geschoss hohen Gebäude in den Schatten gestellt zu werden. Die Zonenbestimmungen haben, und zwar merkwürdigerweise gerade in den Flachbaugebieten, dem Boden einen bestimmten Preis gesichert. Sonst hätten ja diese Zonenpläne niemals so widerstandslos eingeführt werden können.

Ganz anders, wenn nun eine Zone eingeführt werden soll, die praktisch die Unüberbaubarkeit ausspricht, die — mitten zwischen bebauten Gebieten — eine Anzahl von Parzellen, von Privatparzellen notabene, zur «Freifläche» erklärt.

Es ist ja nicht so, dass wir in konzentrischen Kreisen vorgehen möchten: im engsten Kreis fünf oder sechsgeschossig, im nächsten vier, dann drei, dann zweigeschossig; zuerst geschlossene, dann offene Bauweise; und schliesslich die grosse Zone des unüberbaubaren Gebietes, und dass dann, wenn die Stadt sich noch weiter ausdehnt, die bisher unüberbaubaren Gebiete «aufgezont» und damit der Bebauung freigegeben würden. So ist's nicht gemeint.

Wir halten es für nötig, dass *zwischen* den bebauten Gebieten unbebaute Flächen bestehen. Und dass eine Grenze der Bebauung definitiv festgelegt wird. Bestimmt durch die Besonderheit der Bodengestaltung oder was immer die Anhaltspunkte sein mögen. Wir sind der Meinung, dass der uferlosen Ueberschwemmung des Landes mit Bauten Dämme zu setzen seien, dass den

[1]) Vgl. SBZ, Bd. 56, S. 340* (1910): Die englischen Gartenstädte Hampstead, Bournville und Port Sunlight. Red.

Baugebieten bestimmte Umrisse gegeben werden; dass freilich auch an bestimmten Stellen einer freien, sozusagen unbegrenzten Entwicklung Raum zu geben ist. Damit bilden sich aber überall Grenzen; Grenzen zwischen bebaubarem und unbebaubarem Land. Wer will diese Grenzen festlegen? Wer will diese Grenzen erhalten, auch dann, und gerade dann, wenn sie wirksam werden sollen? Denn just dann, wenn drüben gebaut wird, dann soll hüben nicht gebaut werden dürfen!

Je schroffer die Uebergänge geplant werden, zwischen bebautem und unbebautem Gelände — und es liegt im Interesse einer wirksamen Planung, dass dem so ist — um so unmöglicher wird es sein, diese Planung auch durchzusetzen. Die Eigentümer, denen man jetzt das Veto entgegen hält, jetzt, da ihre Nachbarn auf der andern Seite der punktierten Linie haben bauen dürfen — diese Eigentümer werden das nicht verstehen. Sie werden sich auf Artikel 4 der Bundesverfassung berufen. Der Plan wird Plan bleiben. Dann, wenn er sich bewähren soll, wird er aufgehoben werden. Nur die Rechtlosigkeit einer Diktatur vermöchte eine solche Neuordnung durchzusetzen.

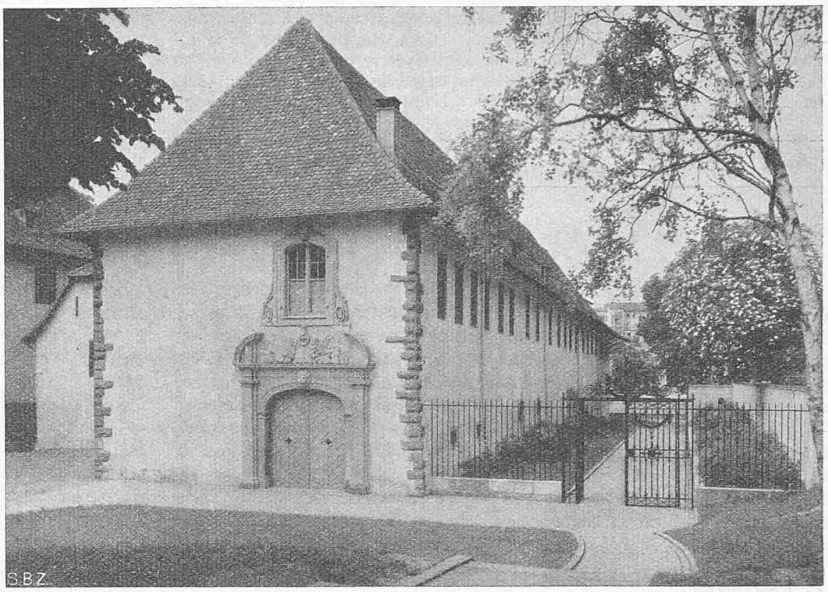

Abb. 1. Klostertrakt mit dem Portal des alten Zeughauses

*

Nun haben sich in unsern Städten immer wieder Bürger gefunden, die ihre schönen grossen, mit prächtigen Bäumen bestandenen Besitzungen der Stadt vermacht haben, womit der Oeffentlichkeit die notwendigsten Freiflächen — und zwar inmitten der bebauten Gebiete! — gesichert werden. Wir denken dabei in erster Linie an die Städte Lausanne und Genf.

Aber keine Stadt wird sich auf solche Schenkungen verlassen dürfen; denn ob damit auch im günstigsten Fall dem Bedürfnis der Stadt nach Grösse und Lage der Freiflächen Genüge getan wird, ist doch sehr die Frage.

Da Privatland nicht als unbebaubar erklärt werden kann und auf Schenkungen nicht mit Sicherheit gerechnet werden darf, muss das Land, das der Bebauung entzogen werden soll, in öffentliches Eigentum übergeführt, das heisst, es muss von der Oeffentlichkeit, von der Stadt erworben werden.

Und auf dem Gebiet der Landesplanung steht es nicht anders. Es mag vorläufig nicht den Anschein haben. Aber gerade an den entscheidenden Stellen, im entscheidenden Augenblick, wenn ein Stauwehr errichtet ist, wenn eine neue Industrieanlage gegen die Landschaft abgegrenzt werden soll, wenn ein Aussichtspunkt, wenn eine besonders wichtige, wenn eine entscheidende Stelle des Landschaftsbildes gegen eine zufällige Verbauung geschützt werden soll — gerade dann erscheinen die lockenden Verkaufsmöglichkeiten — da wird alles freundliche Zureden nichts ausrichten, und Drohen erst recht nicht. Wenn nach Auffassung der Gemeinde oder des Kantons das in Frage stehende Gebiet unverbaut bleiben soll, so muss Gemeinde, oder Bezirk oder Kanton dies Land eben käuflich erwerben. *Dann* kann die Oeffentlichkeit, nunmehr Landeigentümerin, frei verfügen, ob gebaut werden soll oder nicht. Und wenn die Bebauung nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden kann, so kann sie jetzt das Wann und das Wie bis aufs letzte Tüpfelchen genau bestimmen. Auf Grund ihres Eigentumsrechts; ohne dass sie es nötig hätte, sich auf das unsichere Mittel des freundlichen Zuspruchs oder die bedenkliche Methode des brutalen Diktats verlassen zu müssen.

Unsere vielbewunderten alten Städte und Städtchen, Zofingen und Thun, Winterthur und Biel, Delémont und Yverdon, vor allem aber Fribourg und Bern sind ja auch nicht zufällig so wohl geraten: das Territorium, auf dem sie angelegt wurden, stand in öffentlichem Eigentum. Der Eigentümer des Territoriums hat den Plan aufgestellt, die Strassen abgesteckt, die Gevierte parzelliert, und hat alsdann bestimmt, wo und wann und mit welchem Material der Private zu bauen habe. Seit anderthalb Jahrhunderten haben wir versucht, umgekehrt zum Ziel zu gelangen, zum Ziel einer halbwegs vernünftigen Bebauung. Der Boden ist jedem einzelnen Bauherrn als «freies Eigentum» überlassen worden — dafür sind dann die Reglemente, die diese Freiheit wieder einschränken, immer ausführlicher und immer eingreifender geworden: da der Privatmann als Eigentümer grundsätzlich selbst bestimmen konnte, wann, wo und wie gebaut würde, suchte man nun diesem allzuliederlichen, allzufröhlichen Zustand durch scharfe Reglemente beizukommen. Und als das nichts nützte, sondern gegenteils unsere Städte in einen Zustand hineinführte, dessen sich heute Allewelt zu schämen beginnt, hat man zum letzten, verzweifeltsten und — unter uns gesagt — etwas lächerlichen Mittel gegriffen: der Bauberatung; womit bestenfalls die grundsätzliche aber ehrliche Hässlichkeit durch eine fade und unehrliche Mittelmässigkeit abgelöst war.

Es hat allen Anschein, dass nun diese Methoden: schärfste Reglementierung bis hart ans Bauverbot, und schöngeistige, letzten Endes unwirksame Bauberatung aufs Land hinaus projiziert werden sollten, als *Landesplanung*. Die Reglemente und alle übrigen Eingriffe in das Privatverfügungsrecht müssen dann freilich auf dem Lande noch bedeutend schärfer gefasst werden als in der Stadt, wenn sie wirksam sein sollen. Denn in offener Landschaft reiht sich ja nicht Bau an Bau. Da müssten denn nicht nur Grösse und Art des Baues vorgeschrieben werden, sondern auch die Lage des Baues innerhalb des Grundstücks. Und wahrscheinlich auch Material, Dachneigung und Firstrichtung. Wobei das Ergebnis mindestens ebenso fragwürdig bliebe wie in der Stadt, und die Hauptfrage noch immer offen stünde: wie kann man bestimmte Partien gegen alle und jede Ueberbauung sicher stellen?

Um diese einfache Frage drücken wir uns nun schon seit Jahrzehnten und zwar deswegen, weil die Antwort zwar bekannt ist aber unbequem: sie lautet und kann nicht anders lauten als: Das Land, das nicht überbaut werden soll, muss, wenn es ihr nicht geschenkt wird, von der Oeffentlichkeit gekauft werden.

*

Die Frage, wie man ein Stück Land gegen Ueberbauung sichern kann, ist also letzten Endes eine finanzielle Frage; also eine sehr materielle, man könnte sagen eine jüdische Angelegenheit; der man gerne ausweichen möchte; die man am liebsten durch ein paar artige Redewendungen von der «Verpflichtung des Einzelnen der Gesamtheit gegenüber» ersetzen möchte. Wir denken dabei an das Wort, das Bernard Shaw in seiner «Heiligen Johanna» dem Grafen von Warwick in den Mund gelegt hat: «Die Juden geben gewöhnlich, was eine Sache wert ist; sie lassen sich bezahlen, aber sie liefern die Ware. Ich habe die Erfah-

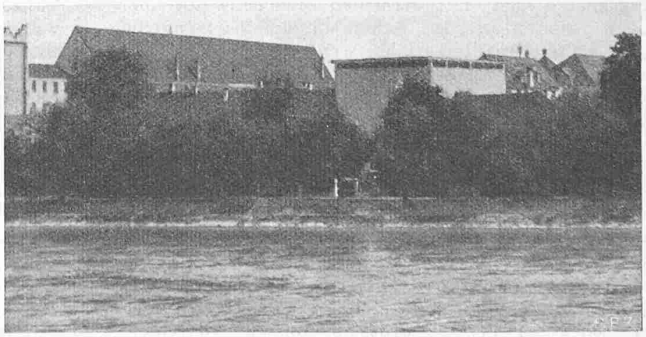

Abb. 4. Blick aus Süden mit ursprünglich geplantem Silobau

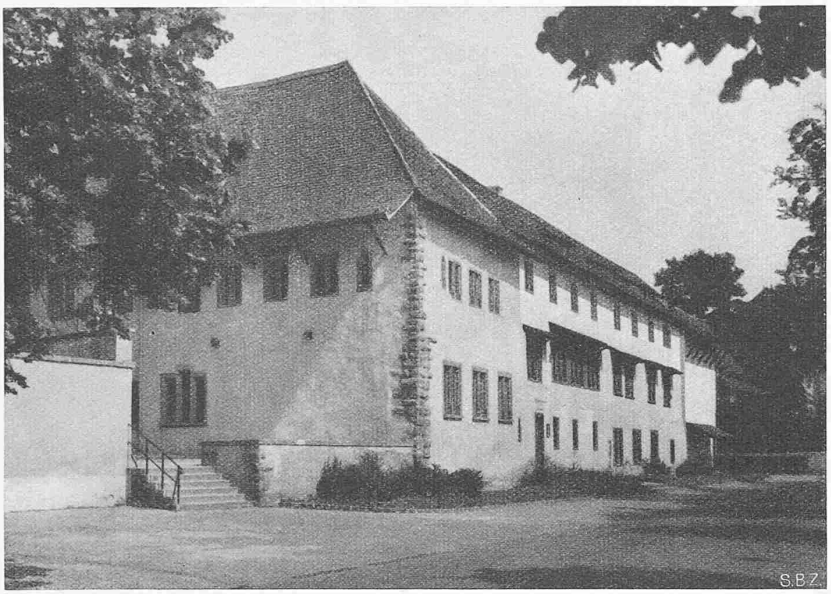

Abb. 2. Gesamtbild des Rheintraktes, rechts hinten der neue Siloanbau

rung gemacht, dass Menschen, die etwas umsonst wollen, immer Christen sind.» —

Ganz nüchtern und ehrlich gesprochen: wenn die Oeffentlichkeit darüber bestimmen will, wo gebaut werden soll und wo nicht gebaut werden soll, so muss die Oeffentlichkeit das Land kaufen. Zum mindesten die Partien, die sie als unüberbaubar erklären will.

Natürlich ist es schmerzlich, dass dann die Oeffentlichkeit just das Land zu Eigentum besitzt, das — als unverbaubar — nur eine minimale Rente abwirft, eine Rente, die dem landwirtschaftichen Ertrag entspricht. Die ansehnliche Rente des Baulandes nebenan fliesst in private Taschen. Hellsichtige Gemeinden und Stadtbehörden haben es in einzelnen Fällen verstanden hier einen Ausgleich zu finden: wo ein grosser Landsitz in Stadtnähe zum Verkauf kam, haben sie zugegriffen. Sie haben dann einen Teil des Gebietes, den Teil mit dem schönsten Baumbestand, als Parkanlage erhalten und daraus dann freilich keinen Nutzen gezogen. Das übrige Land aber konnten sie alsdann als hochwertiges Bauland teuer verkaufen — eben durch die schöne Freifläche mussten ja diese Baugrundstücke sich einer besondern Wertschätzung erfreuen. Dies Verfahren hat immer wieder schöne Erfolge gezeitigt; die Behörden konnten so der Bürgerschaft eine schöne Freifläche zur Verfügung stellen mit verhältnismässig geringen Opfern. Das Verfahren ist also durchaus zu loben.

Aber damit kann die Aufgabe, genügend grosse Freiflächen am richtigen Ort zu schaffen, nicht gelöst werden. Und ausserhalb der Stadt, im Gebiet der Landesplanung, muss das Verfahren vollends versagen. Denn auf dem Lande bedeutet der freie Ausblick, zumal für Fabrikanlagen, recht wenig. Das Freihalten der Umgebung wird hier für eine Parzellengruppe niemals eine Grundrente erzielen, die an die Gesamtkosten des Landerwerbs einen nennenswerten Anteil liefern könnte.

Nur in ganz grossem Masstab angewendet, wird dies Verfahren in Stadt- sowohl als Landesplanung zum Erfolg führen. Wenn grosse und grösste Gebiete in die öffentliche Hand übergehen, kann — auf lange Sicht gesehen — die Rente des bebaubaren Landes die Anschaffung der Gesamterwerbskosten decken. Und selbstverständlich auch dann nur, wenn das bebaubare Land nicht sofort wieder an Private verschachert wird, sondern in öffentlichem Eigentum verbleibt und nur das *Baurecht* an diesem Land dem privaten Baulustigen erteilt wird. Erst die zunehmende Ueberbauung und, in späteren Zeiten, die allmählich steigenden Baurechtszinsen können die grosse Transaktion, den Erwerb grosser und grösster Gebiete tragbar machen. Diese Art der Eigentumsordnung — und das ist für Stadt- und Landesplanung von entscheidender Bedeutung — gibt es der Oeffentlichkeit in die Hand, durch wen und wo und wann sie bauen lassen will.

Wenn also in Stadt- und Landesplanung die Frage der Freiflächen nicht mehr mit unverbindlichen Redensarten bestritten werden soll, wenn gegenteils alle Bemühungen auf einen vollen uneingeschränkten Erfolg hin orientiert werden sollen, so wird sich folgendes Vorgehen aufdrängen:

Der öffentlichen Hand — der Gemeinde sowohl wie dem Bezirk und dem Kanton — wird das Kaufrecht zugestanden an allem bisher unbebauten Land; zum kapitalisierten Durchschnittsertrag der letzten fünf Jahre, zuzüglich zwanzig Prozent, Erbgang vorbehalten. Das im öffentlichen Eigentum stehende Land wird nicht verkauft. Die für die Bebauung vorgesehenen Teile werden an Private mit Baurecht abgegeben; die Teile, die der Bebauung entzogen werden sollen, werden verpachtet.

*

Es ist in der Tenne der Stadtplanung schon soviel leeres Stroh gedroschen worden, dass die junge Disziplin der Landesplanung füglich darob stutzig werden sollte. Der eklatante Misserfolg der bisherigen Bemühungen, soweit es sich um «Freiflächenpolitik» handelt, hat sich, so will es uns scheinen, deutlich genug erwiesen als Folge des beharrlichen Bemühens, die Frage am Eigentum an Grund und Boden zu umgehen. Wer über die Nutzung von Grund und Boden frei verfügen will, kann dies in einer Demokratie nur tun kraft seines Eigentumsrechtes. Mit grossen Sprüchen und leeren Händen kommen wir hier nicht vom Fleck. Man kann diese unbequeme Wahrheit in den Hintergrund drängen, man kann sie aber nicht aufheben. Auf dem Gebiet der Technik, vor Aufgaben so gross, so umfassend und in so ferne Zukunft hinausweisend wie Stadtplanung und Landesplanung, können aber auf die Dauer nur Lösungen bestehen, die den Problemen auf den Grund gehen.

Abb. 3. Kleines Klingental mit angebautem (neuem) Getreide-Silo. — 1 : 350

Die Renovation des «Kleinen Klingental», Basel zum Stadt- und Münster-Museum

Das ehemalige *Frauenkloster Klingental* am rechten Rheinufer war seinerzeit, neben den Klöstern der Barfüsser und der Dominikaner, das drittgrösste in Basel. Nach dem Stadtplan von Mathäus Merian aus dem Jahre 1615 umfasste es das gesamte Areal der heutigen Kaserne sowie einige rheinaufwärts daran anschliessende Gebäude, und bestand aus der heute noch erhaltenen, wenn auch profanen Zwecken dienenden Klosterkirche, dem Kreuzgang, einem inneren und äusseren Klosterhof, der Totenkapelle, dem heutigen «Kleinen Klingental», früher Hospitium und Pfrundhaus mit Refektorium, Küche, Kornhaus, u.s.w. den Oekonomiegebäuden mit Soodbrunnen und Wohnung der Aebtissin und dem Konventgebäude. Das ganze war von einer hohen Klostermauer mit Türmen und einem Graben umgeben; die Strassenbezeichnung «Klingentalgraben» erinnert an jene früheren Zeiten.

Während bei den übrigen Basler Klöstern das bürgerliche Wesen vorherrschte, war der Ritter und Minnesänger *Walter von Klingen*, gestorben 1285, Stifter und Wohltäter des Klingentals[1]). Er begabte das unter Rudolf von Habsburg im Jahre 1274 gegründete und bald mächtig aufblühende Kloster mit umfangreichen, vom Papst in Rom feierlich bestätigten Schenkungen an Land und Gütern. Von den damaligen wie von den späteren, 1437 bis 1454 erstellten Bauten sind heute alle bis auf das «Kleine Klingental» verschwunden. Den Kern der damaligen Klosteranlage bildeten das Dormitorium und das Konventhaus.

[1]) Die geschichtlichen Daten sind einer Abhandlung von Staatsarchivar Dr. P. Roth zur Eröffnung des neuen Stadt- und Münster-Museums am 11. März 1939 entnommen. — Abb. 7, 10, 12 Phot. Spreng, übrige Wehrli.